

Gewässerschutz und Landwirtschaft

Gewässer und Bauern: Wie kann ein Nebeneinander auf engem Raum funktionieren?

- Ein knapper Boden
- Eine strikte Raumplanung
- Fruchtfolgeflächen
- Strenge Umweltschutzauflagen
- Einwachsende Wälder
- ...und Gewässer, die sauber bleiben müssen und ihren Platz brauchen.

Vier Schwerpunkte

- Hochwasserschutz
 - Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100; WBV SR 721.100.1)
- Grundwasserschutz
- Gewässerraum
- Revitalisierung von Gewässern
 - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; GSchV SR 814.201)

Hochwasserschutz

Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)

Art. 1

1 Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz).

2 Es gilt für alle oberirdischen Gewässer.

Art. 4

1 Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

2 Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Folgen für die Landwirte

- Dämme, Rückhaltebecken, Geschiebesammler
- Formelle Enteignung
- Kantone und Gemeinden
- Beiträge des Bundes an die für den Vollzug zuständigen Kantone

Grundwasserschutz

- Im Rahmen der weiteren Massnahmen zum Schutz gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Wasservorkommen
 - Abwasserbeseitigung
 - Abwasserbehandlung (ARA)
 - Anforderungen an Hofdünger (Mist, Gülle) und Viehbesatzstärke
 - Restwasser, Schwall/Sunk und Geschiebe
 - Pumpwerke
- Planerischer Schutz der Gewässer (Art. 19 bis 21 GSchG)
 - Grundwasserschutzbereiche, -zonen und -areale
 - Kantonale Gewässerschutzkarten
 - Schutzmassnahmen
 - Bewilligungen

Hofdünger und Pflanzenschutzmittel

- Anforderungen an Betriebe mit Nutztierhaltung sowie für den Einsatz bestimmter Produkte und Dünger:
 - (Art. 22 ff. GSchV)
 - Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13; Art. 13 und Anhang 1)
 - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81; Anhang 2.4 und 2.6)

Gewässerschutzzonen (S1, S2, S3)

Die Kantone scheiden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen die Grundwasserschutzzonen aus (Art. 20 GSchG und Art. 29 Abs. 2 GSchV).

Grundwasserschutzzonen bestehen aus:

- dem Fassungsbereich (Zone S1),
- der engeren Schutzzone (Zone S2)
- der weiteren Schutzzone (Zone S3)

Diese Schutzzonen werden in Anhang 4 Ziff. 12 GSchV beschrieben.

Schutzmassnahmen in den Zonen S1, S2, S3

- Generell im Sinne von Art. 29 bis 31 GSchV
- Anhang 4 GSchV:
 - - Ziff. 221 für die Zone S3 (weitere Schutzzonen)
 - - Ziff. 222 für die Zone S2 (engere Schutzzonen)
 - - Ziff. 223 für die Zone S1 (Fassungsbereich)

Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen

Art. 20 GSchG Grundwasserschutzzonen

1 Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2 Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen :

- a. die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b. die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c. **für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.**

Gewässerraum

- Eine seit dem 1.1.2011 geltende Bestimmung.
- Art. 36a GSchG
 - 1 Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
 - a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - b. den Schutz vor Hochwasser;
 - c. die Gewässernutzung.
 - 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
 - 3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Wesentliche Aspekte

- Ziele
- Planungsinstrumente (Richt- und Nutzungspläne)
- Fruchtfolgeflächen (Merkblatt vom 20. Mai 2014 ; BAFU, BLW, ARE)
- Massnahmen gemäss GSchV:
 - Fließgewässer (Art. 41a)
 - Stehende Gewässer (Art. 41b)
 - Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41c)

Einschränkungen für die Landwirtschaft

- Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

3 Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

4 Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Revitalisierung von Gewässer in Ergänzung zur Sicherung des Gewässerraums

- Art. 38a GSchG Revitalisierung von Gewässer
 - 1 Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben.
 - 2 Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Wesentliche Aspekte

- 41d GschV Planung von Revitalisierungen
 - 1 Die Kantone erarbeiten die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer notwendig sind. Die Grundlagen enthalten insbesondere Angaben über:
 - a. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer;
 - b. die Anlagen im Gewässerraum;
 - c. das ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer.
 - 2 Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden, und stimmen die Planung soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab. Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen:
 - a. für die Natur und die Landschaft gross ist;
 - b. im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross ist;
 - c. durch das Zusammenwirken mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume oder zum Schutz vor Hochwasser vergrössert wird.
 - 3 Sie verabschieden die Planung nach Absatz 2 für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2014 und für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2018. Sie unterbreiten die Planungen dem BAFU jeweils ein Jahr vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme.
 - 4 Sie erneuern die Planung nach Absatz 2 alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren und unterbreiten diese dem BAFU jeweils ein Jahr vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme.

Ausserdem

- Planung
- Auch Fruchtfolgeflächen
- Grundlagen
- Prioritäten
- Zeitplan
- Kosten und Übernahme

Einschränkungen und Entschädigungen

- Für jede Art von Eingriff in das Privateigentum und die daraus erwachsenden Einschränkungen abzuklären.
- Verweis auf die allgemeinen Verfahrensregeln in Sachen formelle oder materielle Enteignung.
- Beachtung der allgemeinen für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, insbesondere über die Direktzahlungen und den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)
- Wenig Rechtsprechung, denn jeder Fall ist anders.
- Je nach Art des Eingriffs:
 - Hochwasserschutz
 - Grundwasserschutzzonen
 - Sicherung des Gewässerraums
 - Revitalisierung
- Wegleitung für die Entschädigung landwirtschaftlicher Nutzungsbeschränkungen in Quell- und Grundwasserschutzzonen, 17. Februar 2003, Kanton Luzern
- Keine materielle Enteignung (BGE 106 Ib 330) ?
- Übliche zwischen Eigentümern von Fassungsbereichen und landwirtschaftlichen Betrieben ausgehandelte Lösungen.

Schlusswort



Eigentlich hatte ich nichts
Besonderes zu sagen...
... doch wollte ich sicher gehen,
dass Sie das auch wissen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit